

vom 24. August 2015

**Kantonsratsbeschluss
über einen Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss über
Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen
mit dem Bund im Umweltbereich**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 und 43 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010², Artikel 21 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990³ sowie Artikel 55 und 55a der Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁴,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für das bereits durch den Regierungsrat am 12. August 2013 bewilligte und abgeschlossene Projekt Wiederherstellung Erschliessung Schutzwald (Unwetter 2013) wird in Verbindung mit dem beantragten Projekt Wiederherstellung Erschliessung Schutzwald (Unwetter Juni 2015) ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von Fr. 222 000.– bewilligt.
2. Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen sowie nach Massgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
3. Der Aufwand für die projektbezogenen Leistungen des Amts für Wald und Landschaft sind nach Artikel 58 Absatz 2 der Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁵ beziehungsweise der Gebührengesetzgebung des Kantons vom 21. April 2005⁶ in Rechnung zu stellen.
4. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet. Mit der Schlussabrechnung muss die Bauherrschaft mittels einer Vollständigkeitserklärung bestätigen, dass die Massnahmen entsprechend dem bewilligten Projekt sowie allfälligen Projektanpassungen abschliessend und vollumfänglich ausgeführt und abgerechnet wurden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

³ GDB 786.11

⁴ GDB 930.11

⁵ GDB 930.11

⁶ GDB 643.1